

Statuten der CVP Egolzwil

Zur einfacheren Darstellung wird in diesen Statuten zumeist die männliche Form verwendet. Gemeint sind aber immer sowohl die männliche als auch die weibliche Form.

I Allgemeines

Art. 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit

Christlichdemokratische Volkspartei Egolzwil (CVP Egolzwil) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Sie ist Mitglied der CVP Wahlkreispartei Willisau und der CVP des Kantons Luzern.

Art. 2 Zweck

Die CVP Egolzwil vereinigt Personen, deren gemeinsames Ziel es ist, das öffentliche Leben mit demokratischen Mitteln und nach den Grundsätzen der CVP Schweiz zu gestalten.

Art. 3 Grundsätze

Die CVP Egolzwil bekennt sich zu den Grundsätzen der CVP des Kantons Luzern und zu denjenigen der CVP Schweiz.

In einem Leitbild legt die CVP Egolzwil die Zielsetzungen für ihre Tätigkeit fest. Das Leitbild wird periodisch auf seine Gültigkeit überprüft und den neuen Gegebenheiten angepasst.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Erwerb und Verlust

Mitglied kann werden, wer sich grundsätzlich zu den Zielen der Partei bekennt, wer das 18. Altersjahr vollendet hat und wer seinen Beitritt erklärt oder den Mitgliederbeitrag einbezahlt. Wer von der CVP Egolzwil für ein Amt vorgeschlagen wird, sollte Mitglied sein oder werden.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, nach einmaliger Aufforderung, gilt als Austritt.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen und die Bestrebungen der Partei in erheblicher Weise beeinträchtigt.

Art. 5 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

Jedes Mitglied kann seine Meinung frei äussern, wirkt im Rahmen der Statuten an der öffentlichen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.

Jedes Mitglied hat einen festen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 6 Freie Ämterbewerbung

Die CVP Egolzwil bekennt sich zum Grundsatz der freien Ämterbewerbung. Jedermann kann sich beim Vorstand um ein Amt in der Gemeinde bewerben oder andere vorschlagen.

III Organisation

Art. 7 Organe der Partei

Die Organe der Partei sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Vorstand
- C. Die Revisionsstelle

Art. 8 Amtsdauer

Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle werden jeweils auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer beginnt jeweils am 1. Juli nach den Gemeinderatswahlen.

Art. 9 Abstimmungen und Wahlen

Innerhalb der Parteiorgane erfolgen Abstimmungen und Wahlen durch offenes Handmehr, wenn nicht der Vorstand geheime Stimmabgabe anordnet oder mindestens 1/5 der Versammelten dies wünscht.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Änderungen der Statuten bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten zweimal.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Nach dem 2. und jedem weiteren Wahlgang scheidet der Bewerber mit der geringsten Stimmzahl automatisch aus.

Art. 10 Einberufung

A. Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident. Bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Fehlen beide, wird ein Tagespräsident gewählt.

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im Frühjahr statt. Zu den Mitgliederversammlungen können auch der CVP nahestehenden Personen, Gönner und Sponsoren und weitere Gäste eingeladen werden.

CVP Egolzwil - Statuten

Art. 11 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der kantonalen Delegierten
- Nomination von Kandidatinnen und Kandidaten für Volkswahlen
- Beschluss von Empfehlungen zu kantonalen und kommunalen Abstimmungen
- Genehmigung des Leitbildes der CVP Egolzwil
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl der Revisionsstelle
- Behandlung von Anträgen, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages

B. Der Vorstand

Art. 12 Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen.

Art. 13 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selber.

Art. 14 Befugnisse

Der Vorstand führt die Geschäfte der CVP Egolzwil. Ihm obliegt insbesondere die:

- Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung
- Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für kommunale Kommissionen
- Information der Parteiorgane und der Öffentlichkeit
- Organisation von Parteiaktionen und -veranstaltungen
- Pflege des Kontaktes mit den Gemeindebehörden
- Sicherstellung und Verwaltung der Parteifinzenzen
- Besprechung von Wahl- und Sachgeschäften mit anderen Parteien
- Bestimmung der Wahlkreisdelegierten

Art. 15 Zusammensetzung und Aufgaben

C. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

Führt die Abstimmung zur Dechargéerteilung des Vorstandes durch.

IV Finanzen

Art. 16 Einnahmen

Die Einnahmen der Partei setzen sich zusammen aus

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- dem jährlichen Gemeindebeitrag
- Beiträgen von Sponsoren und Gönnern
- Erträgen von Veranstaltungen
- Beiträgen von Amtsträger/-trägerinnen auf Gemeinde-, Kantons- oder Bundesebene

Art. 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen

Art. 18 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach dem «Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz DSG) SRL 38» und der «Verordnung zum Datenschutzgesetz SRL 38b» des Kantons Luzern.

Das Urheberrecht (URG) richtet sich nach dem «Bundesgesetz vom 09. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte» und der «Verordnung (URV) vom 26. April 1993 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte».

Art. 19 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 21. Januar 1998.

Genehmigt durch die Mitglieder-Versammlung vom.....

Präsidentin	Aktuar
Inge Lichtsteiner	Thomas Schmid